

S2 Änderungen Wahlordnung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 18.12.2019
Tagesordnungspunkt: 5. TOP 5 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Änderung der Wahlordnung:

2 Füge ein:

3 §7 Wahl der Delegation zum Länderrat

4 1.) Nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung wählt die GRÜNE JUGEND NRW eine
5 bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus

6 dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

7 2.) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach dem Präferenzwahlssystem [Wahlordnung
8 GRÜNE JUGEND NRW § 8].

9 3.) Bei Delegiertenwahlen werden maximal so viele Ersatzdelegierte gewählt wie
10 Delegierte. Das Wahlverfahren ist ebenfalls das Präferenzwahlssystem.

11 4.) Für den Fall, dass die Delegiertenzahl nach der Wahl verringert wird, so
12 werden diejenigen Delegierten zu Ersatzdelegierten, die bei der Wahl die
13 wenigsten Stimmen erhalten haben. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der
14 Wahl, so werden die Ersatzdelegierten mit den höchsten Stimmenzahlen
15 automatisch ordentliche Delegierte. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher
16 Weise zu verfahren.

17 § 8 Stimmabgabe im Präferenzwahlverfahren

18 1.) Die Besetzung gleicher Ämter findet in einem Wahlgang statt. Gleiche Ämter
19 sind auch quotierte und offene Plätze im Sinne einer Mindestquotierung.

20 2.) Die Wähler*innen haben eine in Bruchteilen übertragbare Stimme im Sinne
21 der übertragbaren Einzelstimmgebung. Um zu wählen vergeben die Wähler*innen
22 Nummern (Präferenzen) an die Kandidat*innen. Mit der Nummer 1 markieren die
23 Wähler*innen eine*n Kandidaten*in, die*den sie am stärksten bevorzugen
24 (Erstpräferenz). Mit der Nummer 2 markieren sie eine*n Kandidaten*in, die*den
25 sie als Zweites bevorzugen (Zweitpräferenz), mit der Nummer 3 markieren sie
26 eine*n Kandidaten*in, die*den sie als Drittes bevorzugen (Drittpräferenz) und

27 so fort. Diese Kandidat*innen bilden die Präferenzfolge des*derWähler*in. Die
28 Wähler*innen können Präferenzen an beliebig viele Kandidat*innen vergeben.
29 Die Wähler*innen können auch mit „Nein“ Stimmen, wenn Sie sämtliche
30 Kandidierenden ablehnen.

31 3.) Wahlen für mehrere Ämter können auf einem gemeinsamen Stimmzettel
32 durchgeführt werden. Der Stimmzettel wird hierfür in mehrere klar
33 unterscheidbare Bereiche aufgeteilt, wobei jeder Bereich einem Amt gilt. Die
34 Prüfung ungültiger Stimmen findet für jedes Amt isoliert statt. Hat ein*e
35 Wählende*r in einem Bereich keine Markierungen angebracht, so gilt dies als
36 nicht abgegebene Stimme für dieses eine Amt.

37 § 8a Berücksichtigung der Quote im Präferenzwahlverfahren

38 1.) Quotierte, sowie alle weiteren Personen werden von den Wähler*innen
39 zusammen in eine Präferenzreihenfolge gebracht.

40 2.) Zunächst werden die quotierten Plätze besetzt. Dazu werden alle anderen
41 Personen bei der Auszählung aus der Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich
42 neu ergebende Präferenzreihenfolge wird gemäß § 8b ausgezählt.

43 3.) Danach werden die offenen Plätze besetzt. Dazu werden alle bei der
44 vorherigen Auszählung gewählten quotierten Personen aus der ursprünglichen
45 Präferenzreihenfolge gestrichen. Die sich neu ergebende Präferenzreihenfolge
46 wird gemäß § 8b ausgezählt. Sind bei der vorherigen Auszählung quotierte
47 Plätze unbesetzt geblieben, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden
48 offenen Plätze um dieselbe Anzahl.

49 § 8b Auszählung der Stimmen im Präferenzwahlverfahren

50 Die Auszählung der Stimmen erfolgt in folgenden Schritten:

51 1.) Ermittle die Anzahl der gültigen Stimmen.

52 2.) Berechne das Quorum: $q = [(gültige\ Stimmen) / (zu\ vergebende\ Sitze + 1)]$
53 $+1$.

54 3.) Der Stimmwert jedes Stimmzettels wird auf 1 (100 %) festgesetzt.

55 4.) Die Erstpräferenzen werden ausgezählt und den Kandidat*innen als Stimmen
56 gut geschrieben.

57 5.) Alle Kandidat*innen, deren Stimmenzahl das Quorum erreicht oder übersteigt,
58 werden für gewählt erklärt.

59 6.) Falls bereits so viele Kandidat*innen für gewählt erklärt worden sind wie
60 Plätze zu vergeben sind, gehe zu 11.

- 61 7.) Übersteigt die Stimmenzahl mindestens einer*s Kandidatin*Kandidaten das
62 Quorum, so sind die überschüssigen Stimmen zu übertragen.
- 63 (I) Der Überschuss einer*s Kandidatin*Kandidaten ist die Differenz zwischen
64 ihrer*seiner Stimmenzahl und des Quorums.
- 65 (II) Die Übertragung der Überschüsse erfolgt wie folgt:
- 66 a.) Zunächst wird der Übertragungswert ermittelt: Der Übertragungswert ist
67 der Überschuss der gewählten Kandidatin / des gewählten Kandidaten geteilt
68 durch ihre / seine Stimmenzahl.
- 69 b.) Auf Grundlage des Übertragungswerts wird der Stimmwert der jeweiligen
70 Stimme ermittelt: Der Stimmwert ist der bisherige Stimmwert multipliziert mit
71 dem Übertragungswert.
- 72 c.) Die Stimmen aller gewählten Kandidat*innen werden mit ihrem gegenwärtigen
73 Stimmwert jeweils auf diejenige Kandidatin / denjenigen Kandidaten übertragen,
74 auf die / den die nächste Präferenz der jeweiligen Wählerin /desjeweiligen
75 Wählers lautet.
- 76 Falls die*der dort benannte Kandidat*in entweder bereits für gewählt erklärt
77 wurde oder bereits aus dem Rennen ausgeschieden ist, wird die Stimme auf die /
78 den nächste*n noch im Rennen befindlichen Kandidat*in übertragen.
- 79 d.) Die Stimmenzahl der betreffenden Kandidat*innen wird neu festgestellt. Falls
80 zwei oder mehr Kandidat*innen gleichermaßen die wenigsten Stimmen haben, so
81 wird durch eine Zufallsauswahl entschieden, welche*r dieser Kandidat*innen aus
82 dem Rennen ausscheidet.
- 83 8.) Falls die*der letzte Kandidat*in aus dem Rennen genommen wurde, gehe zu 9.
- 84 9.) Die Wahl ist beendet. Sollten weniger Personen als zu vergebende Plätze
85 gewählt worden sein, bleiben diese Ämter unbesetzt.
- 86 § 8c Computergestützte Auszählung im Präferenzwahlverfahren
- 87 1. Die Auszählung der Stimmzettel im Präferenzwahlverfahren darf
88 computergestützt erfolgen.
- 89 2. Der Quellcode der verwendeten Software muss mindestens zwei Wochen vor der
90 Wahl mitgliederöffentlich im Wurzelwerk oder öffentlich im Internet zur
91 Verfügung gestellt werden.
- 92 3. Mit der Verkündung des Ergebnisses muss der Versammlung ein detailliertes
93 Protokoll der Programmabläufe zur Verfügung gestellt werden. Dieses Protokoll
94 muss mindestens enthalten:

- 95 a. Das Quorum
- 96 b. Die Wahl von Kandidat*innen
- 97 c. Das Ausscheiden von Kandidat*innen
- 98 d. Die Anzahl der Stimmen von Kandidat*innen zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder ihres
99 Ausscheidens
- 100 e. In Fällen, in denen die Anzahl der übertragenen Stimmen, der Gesamtstimmwert dieser
101 Stimmen zum Zeitpunkt der Übertragung sowie die Kandidatin / den Kandidaten von
102 der / dem und zu der / dem übertragen wurde.
- 103 4. Sofern Zufallsauswahlen gemäß erforderlich sind, entscheidet das von der Ta-
104 gungsleitung zu ziehende Los; die Ziehung und die Eingabe des Ergebnisses in den
105 Computer müssen mitgliederveröffentlich erfolgen
- 106 §7 §9 Stimmenvergabe
- 107 [...]

Begründung

erfolgt mündlich